



Kreisverwaltung Teltow-Fläming • Am Nuthefließ 2 • 14943 Luckenwalde

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde
Berlin-Brandenburg
Mittelstraße 5/5a
12529 Schönefeld

Dezernat IV

Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung /
SG Kreisentwicklung
Dienstgebäude: Zinnaer Straße 34

Auskunft: Herr Kammer
Zimmer: 1. OG, Raum 7
Telefon: 03371 608-4100
Telefax: 03371 608-9010
E-Mail: Jean.Kammer@teltow-flaeming.de *
Datum: 26.03.2018
Aktenz. : 611 47.1-18

Ihr Gesch.-Z.: 41101-5/01/30/110

Planfeststellungsbeschluss „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ vom 13.08.2004 Planänderungsantrag Nr. 36 „Änderung Plan der baulichen Anlagen – Erweiterung der Terminalanlagen im Midfield und Errichtung eines Dienstgebäudes für die Bundespolizei“

Der Beurteilung des Vorhabens lag der mit Datum vom 08.02.2018 eingereichte Planänderungsantrag Nr. 36 der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB) vom 31.01.2018 zu Grunde.

Die mit dem o. g. Schreiben übermittelten Antragsunterlagen der FBB zum o. g. Planänderungsverfahren werden durch die Fachbehörden des Landkreises Teltow-Fläming wie folgt beurteilt:

Der Landkreis Teltow-Fläming ist von den Auswirkungen des Antrages auf Planänderung betroffen. Der Landkreis Teltow-Fläming stimmt dem Planänderungsantrag Nr. 36 „Änderung Plan der baulichen Anlagen – Erweiterung der Terminalanlagen im Midfield und Errichtung eines Dienstgebäudes für die Bundespolizei“ zum Planfeststellungsbeschluss „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ vom 13. August 2004 nicht zu.

Die Planänderung Nr. 36 „Änderung Plan der baulichen Anlagen – Erweiterung der Terminalanlagen im Midfield und Errichtung eines Dienstgebäudes für die Bundespolizei“ zum Planfeststellungsbeschluss „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ vom 13. August 2004 ist nicht von unwesentlicher Bedeutung. Aufgrund seiner Auswirkungen kann keine Planänderung gemäß § 1 Abs. 1 VwVfGBbg¹ i. V. m. § 76 VwVfG² nach den Absätzen 2 und 3 durchgeführt werden. Ein erneuter Planfeststellungsbeschluss gemäß § 76 Abs. 1 VwVfG ist erforderlich. Es ist insbesondere zu klären, ob das bestehende Verkehrsnetz dem zu erwartenden Verkehrsaufkommen gewachsen ist und zu welchen Beeinträchtigungen es kommen kann.

¹ Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I/09, Nr. 12, S. 262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32)

² Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:
Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0
Telefax: 03371 608-9100
UST-IdNr.: DE162693698
Konto-Nr: 3633027598

Bankverbindung:
Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52
BLZ: 160 500 00 BIC: WELADED1PMB
IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming hat sich mit Beschluss des kreislichen Leitbildes (Kreistagsbeschluss Nr. 5-2479/15-IV vom 21.09.2015) gegen eine Erweiterung der beantragten und genehmigten Kapazität des Flugbetriebes am Flughafen Berlin Brandenburg ausgesprochen. Demgemäß kann sich der Landkreis Teltow-Fläming auch nur gegen eine Neubaumaßnahme Terminal T 1-E aussprechen, die mit der Konzentration der zukünftigen Fluggastnachfrage am Standort Schönefeld bzw. dem aktuell prognostizierten Bedarf begründet wird.

Einer prognostizierten über die planfestgestellten 360.000 Flugbewegungen hinausgehenden Fluggastnachfrage ist unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Raumordnung (LEP Pro 2003 § 19), wonach Lärmbetroffenheiten zu verringern und ergänzende regionale Flugplätze zu schaffen sind – ggf. an einem anderen Standort Rechnung zu tragen.

Begründung:

Mit dem vorliegenden Planänderungsantrag sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, den Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld dem gegenüber der Prognose aus dem Jahr 2000 schon jetzt höheren und dem zu erwartenden Passagieraufkommen anzupassen. Dabei wird von einer Planänderung von unwesentlicher Bedeutung ausgegangen. Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden.

Um von einer Planänderung unwesentlicher Bedeutung sprechen zu können, müssen die Zielsetzung der Planung und die im ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss getroffene Abwägung aller einzustellenden Belange unberührt bleiben. Dies ist nur anzunehmen, wenn Umfang und Zweck des Ausbauvorhabens unverändert bleiben.

Höhere Passagierzahlen und Flugbewegungen bringen zusätzliche belastende Auswirkungen sowohl auf die Umgebung als auch hinsichtlich der Berücksichtigung der Belange Einzelner mit sich.

In der Bewertung der Auswirkungen auf den landseitigen Verkehr wird die Aussage getroffen, dass eine Ermittlung bzw. Beurteilung geänderter Verkehrsmengen nicht Teil des Gutachtens ist und dass die Anpassung der Verkehrsführung unter Nutzung des vorhandenen Datenmaterials erfolgt. Damit wird wieder mit unrealistischen Ausgangswerten gearbeitet.

Bezug nehmend auf die Zielstellungen im Leitbild des Landkreises Teltow-Fläming (Kreistagsbeschluss Nr. 5-2479/15-IV vom 21.09.2015), nach denen die Anbindung des Flughafens Berlin Brandenburg (BER) und die damit verbundene Sicherung der Mobilität durch bedarfsgerechten öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu erreichen ist, die sich entwickelnden Wirtschaftspotenziale im Umfeld des BER zu nutzen sind, aber auch das eine besondere Bedeutung dem Lärmschutz für die dort lebenden Bewohner im Flughafenumfeld zukommen muss, wird der beantragten Planänderung Nr. 36 aufgrund der Erweiterungen zur genehmigten Kapazität des Fluggastaufkommens und Flugbetriebes entsprechend dem Planfeststellungsbeschluss vom 13. August 2004 nicht zugestimmt.

Die vorgesehenen baulichen Maßnahmen, Neubau Terminal T1-E, Verlängerung Pier Nord und Dienstgebäude Bundespolizei haben baulich keine Auswirkungen, da diese nicht im Landkreis Teltow-Fläming liegen. Veranlassung der Planänderung Nr. 36 ist aber die in Begründung C.1 dargestellte aktuelle Luftverkehrsprognose von steer davis gleave (sdg) 2018, infolge dessen die o. g. beantragten Baumaßnahmen erforderlich werden. Diese Prognose besagt, dass die Verkehrsprognose aus dem Jahr 2000 (Gutachten M1) durch die aktuelle Verkehrsentwicklung überholt ist.

Zeitpunkt	Prognose Fluggäste	Prognose Umsteiger 1% - 2%	Prognose Flugbewegungen
Planfeststellungsbeschluss 13.08.2004	30 Mio.		360.000
nach sdg (2018) für Jahr 2020	36,5 Mio	365.000 - 730.000	303.000
nach sdg (2018) für Jahr 2023	39,3 Mio	393.000 - 786.000	322.000

Da durch das Dialogforum Flughafenumfeld kurzfristig zwei Studien zur Erarbeitung eines integrierten, nachhaltigen Mobilitäts- und Verkehrskonzepts in der Berlin-Brandenburger Umlandregion des BER erstellt werden sollen, wird nach Vorliegen der Ergebnisse und Erkenntnisse empfohlen, diese bei der Weiterführung des Vorhabens zu berücksichtigen.

Unabhängig davon wird bereits in der von der SPV Spreeplan Verkehr GmbH im Jahr 2016 erarbeiteten Modal Split Untersuchung die Aussage getroffen, dass laut Prognose FBB bis 2025 mit 43 Mio. Passagieren gerechnet wird, im Jahr 2040 sollen es 54,6 Mio. Passagiere sein. Diese Werte werden hier nicht berücksichtigt.

Es wird angezweifelt, dass das bestehende Verkehrsnetz rund um den BER dem zu erwartenden Verkehrsaufkommen in alle Verkehrsrichtungen gerecht wird.

Während immer von einer verbesserten Verkehrserschließung in Richtung Berlin gesprochen wird, gibt es wenig fundierte Untersuchungsergebnisse zur Anbindung an den Landkreis Teltow-Fläming.

Zu konstatieren ist, dass die Weiterentwicklung der Flugzeugmuster es gestattet, deutlich mehr Passagiere je Flugbewegung zu befördern, die die Erhöhungen der Fluggästeszahlen begründen. Die Verringerung der Flugbewegungen wird auf die höhere Auslastung und Transportkapazität kurzfristig zurückzuführen sein.

Bestätigt wird außerdem, dass der Flughafen BER eine geringe Umsteigerquote aufweist wie z. B. andere Großflughäfen in Deutschland. Die meisten Fluggäste kommen in Berlin an bzw. fliegen ab. Der Flugplatz BER fungiert als ein Quell- und Zielpunkt.

Außerdem wird bereits in diesem Planänderungsverfahren wiederholt beschrieben, dass für künftiges Wachstum des Flughafens weitere Flächen zum Ausbau der Abfertigungsvorfelder westlich der bestehenden Flugbetriebsflächen lt. Planfeststellungsbeschluss vorgesehen sind (Seite 8, 5. Absatz).

Hinsichtlich der beschriebenen Auswirkungen im Punkt D, D1 Landseitige verkehrliche Erschließung und Stellplatzbedarf, kann nicht nachvollzogen werden, dass aufgrund der wesentlichen Erhöhung der Fluggastzahlen nach Prognose sdg (2018) nur die Flugplatz nahen straßengebundenen relevanten Verkehrsanlagen betrachtet werden.

Die weiteren Auswirkungen auf die Straßeninfrastruktur, die Verkehrsanlagen des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) zur Bewältigung des erforderlichen Bedarfs fehlen. Räumlich sind nicht nur das nahe Flugplatzumfeld zu betrachten, sondern auch die Gesamtauswirkungen auf alle zur Bewältigung des Quell- und Zielverkehrs vorhandenen Verkehrsinfrastrukturanlagen in den umliegenden Städten, Gemeinden und Landkreisen.

Diese erforderlichen Darlegungen begründen sich aus dem Planänderungsantrag selbst, da von einem geringeren prognostizierten motorisierten Individualverkehr (MIV) und Taxi-Anteil am Gesamtverkehr bei einer Steigerung des Passagieraufkommen gerechnet wird (Seite 19, 4. Absatz).

Es wird ebenfalls auf den Grundsatz der Raumordnung (LEP Pro 2003 § 19) verwiesen, wonach die enge räumliche Beziehung des Flughafens zum Aufkommensschwerpunkt Berlin mit kurzen Zugangswegen und unter Einbindung in das vorhandene Verkehrssystem, insbesondere zum Schienennetz und zum öffentlichen Personennahverkehr, angestrebt werden. Dieser erhebliche und gravierende Mangel der Planänderung ist auszuarbeiten.

Hinsichtlich der Verbesserung des Anschlusses an den SPNV und übrigen öffentlichen Personennahverkehr (üÖPNV) gibt es keine nennenswerten Ergebnisse. So ist der Flughafen Schönefeld aus Richtung Wünsdorf über die Regionalbahnlinie RE 7 nur im Stundentakt zu erreichen. Wie hier eine Verlagerung vom motorisierten Individualverkehr (MIV) auf den SPNV/üÖPNV erreicht werden soll, ist unklar.

Der von der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow seit Jahren geforderte zusätzliche S-Bahn-Halt zur Anbindung der S2 an den BER wird weder von Bund noch Land in Erwägung gezogen.

Des Weiteren wird von einer durchschnittlichen Mehrbelastung als Zunahme auf den restlichen Straßen von bis zu 65 Kfz/h in der Spitzenstunde ausgegangen. Nicht dargelegt wird, ob dies für den Normalbetrieb oder Spitzenbetrieb gilt. Passagierspitzen entstehen z. B. zu Zeiten des Wochenendes, Schulferien, Feiertage. Des Weiteren führen auch spontane und kurzfristige Ereignisse, wie Baustellen und Unfälle in der Zubringerinfrastruktur zu Belastungsspitzen. Da der Flughafen BER gesamträumlich über die Landesgrenzen Berlin, Brandenburg wirkt, kann die Nichtbehandlung dieser Auswirkungen auf den Gesamttraum nicht nachvollzogen werden. Wie vom Antragsteller selbst bestätigt, nutzen 98 % der Fluggäste den BER als Abflug und Zielflughafen.

Sofern die Prognose sdg (2018) zutreffen wird, ist die kurzweilige Reduzierung der Flugbewegungen zwar zu begrüßen, aber die Erhöhung der Fluggastzahlen in perspektive Jahr 2040 führt zur Erhöhung der Flugbewegungen und schon jetzt zu einer Verschiebung der Belastung auf die anderen umliegenden Verkehrsträger. Dies führt zur räumlichen Belastung des Landkreises Teltow-Fläming hinsichtlich seiner Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima. Diese Umweltauswirkungen werden in der beantragten Planänderung nicht abgearbeitet.

Auf der Grundlage einer Gesamtlärmbetrachtung basierend auf eine Infrastrukturanalyse aller Verkehre ist der umfassende Schutz für die Bewohner des Landkreises Teltow-Fläming insbesondere zu sichern.

Von Seiten des **Umweltamtes** ergehen nachfolgende Hinweise:

Naturschutz

Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 10 NatSchZustV³ liegt die Zuständigkeit für das o. g. Vorhaben bei der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege (Landesamt für Umwelt des Landes Brandenburg - LfU), da dieses Verwaltungsverfahren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung noch nicht begonnen war. Die untere Naturschutzbehörde (UNB) äußert sich zu dem Vorhaben daher im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange wie folgt:

Die vorgelegten Planunterlagen wurden aus der Sicht der UNB des Landkreises Teltow-Fläming geprüft. Die beantragten Änderungen befinden sich nicht auf dem Territorium des Landkreises Teltow-Fläming. Aufgrund der Aussagen in den Antragsunterlagen (u. a. UVP-Vorprüfungsunterlagen und Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung Seite 8 werden „die mit dem Planfeststellungsbeschluss bisher genehmigten Einleitmengen nicht erweitert.“ Somit sind auch keine Auswirkungen auf den Landkreis Teltow-Fläming im Zusammenhang mit der Ableitung des Niederschlagswassers über den Glasowbach zu erwarten.

Zusammenfassend bestehen seitens der UNB des Landkreises Teltow-Fläming somit keine Einwendungen zu dem Planänderungsantrag Nr. 36.

Wasser, Boden, Abfall

Die Lage und der Umfang der geplanten Planänderung betreffen das Baufeld SF 2-1, welches zukünftig als PA Fläche (PA-1) gewidmet werden soll. Das zusätzlich für eine Bebauung vorgesehene Baufeld SF 6 befindet sich südlich der neu geplanten PA-Fläche. Die Niederschlagswasserableitung des Flughafens wurde mit einer wasserrechtlichen Erlaubnis im Planfeststellungsbeschluss unter 3xx, Klasse A (überwiegend dezentrale Versickerung – Niederschlagswasser von Dachflächen, Parkflächen, Straßen Klasse A) gestattet. Mit dem Planänderungsantrag wurde eine überarbeitete Konzeption zur Niederschlagswasserableitung vorgelegt bzw. präzisiert.

Sämtlich beschriebene Anlagen dieses Bereiches einschließlich notwendiger erlaubnispflichtiger Niederschlagswasseranlagen (wie Versickerungsbecken bzw. -flächen und die Einleitstelle in den

³ Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung – NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II/13, Nr. 43)

Selchower Flutgraben) befinden sich im Landkreis Dahme-Spreewald. Somit besteht diesbezüglich keine örtliche Zuständigkeit des Sachgebietes Wasser, Boden, Abfall des Landkreises Teltow-Fläming.

Das **Gesundheitsamt** äußert sich zum eingereichten Planänderungsantrag Nr. 36 wie folgt:

Nach § 4 BbgGDG⁴ ist es Aufgabe des Gesundheitsamtes, am Schutz der Bevölkerung vor gesundheitsschädigenden Einflüssen aus der Umwelt mitzuwirken, die Auswirkungen von Umwelteinflüssen auf die Bevölkerung unter gesundheitlichen Gesichtspunkten zu bewerten und die zur Verhütung gesundheitlicher Langzeitschäden erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die hierfür maßgeblichen Grenz- und Richtwerte bestimmt die oberste Gesundheitsbehörde im Einvernehmen mit der obersten Umweltbehörde, soweit nicht bundes- oder landesrechtliche Vorschriften gelten. Hinsichtlich der rechtlichen Abgrenzung ist es dabei nicht einfach, auf den Aspekt der Lärmvorsorge Einfluss zu nehmen.

Mit dem Planänderungsantrag sind u. a. immissionsschutzrechtliche Vorgaben zu prüfen. Die Wahrnehmung der Aufgaben des Immissionsschutzes, insbesondere nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften obliegt im Land Brandenburg dem Landesamt für Umwelt.

Die Belange des **Straßenverkehrsamtes** des Landkreises Teltow-Fläming werden durch den Planänderungsantrag Nr. 36 nicht beeinträchtigt.

Aus der Sicht des **Ordnungsamtes** bestehen zum o. g. Vorhaben keine Bedenken.

Wehlan

⁴ Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz – BbgGDG) vom 23. April 2008 (GVBl. I/08, Nr. 05, S. 95, zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, Nr. 5))